

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kersten Artus und Elisabeth Baum (DIE LINKE) vom 27.07.10

und Antwort des Senats

Betr.: Missbrauch des Ehrenamts in Hamburger Wohlfahrtsverbänden und anderswo?

Am 21. September 2007 hat der Bundesrat rückwirkend zum 1. Januar 2007 dem „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ zugestimmt. Dadurch sind nach § 3 Nummer 26 EStG Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten bis zur Höhe von 2.100 Euro im Jahr (monatlich 175 Euro) steuer- und damit auch beitragsfrei.

Begünstigt sind hierbei:

- *Tätigkeiten als Übungsleiter/-innen, Ausbilder/-innen, Erzieher/-innen, Betreuer/-innen oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten,*
- *nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder*
- *die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der AO).*

Die Übungsleiterpauschale ist insbesondere für die ehrenamtlichen Trainer/-innen in Sportvereinen gedacht. Ziel soll es sein, Helfer/-innen zu unterstützen, die durch ihr bürgerschaftliches Engagement ein hohes Maß an sozialer Verantwortung zeigen. Das Fördervolumen beläuft sich auf rund 490 Millionen Euro. Profitieren sollen hiervon Freiwilligenagenturen und -zentren, Seniorenbüros, Sportvereine sowie Netzwerke der Engagementförderung.

Zunehmend wird der Freibetrag von 175 Euro pro Monat aber genutzt, um geringfügig entlohnte Beschäftigte, die auf 400-Euro-Basis arbeiten, aufzustocken. Manche Arbeitgeber nutzen gar den Freibetrag, um Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zu sparen, indem reguläre Beschäftigungsverhältnisse durch die Kombination 400-Euro-Job plus 175 Euro Übungsleiterpauschale ersetzt werden. Diese Praxis lässt sich nach Informationen aus den Medien auch bei Wohlfahrtsverbänden wie zum Beispiel Caritas und Maltesern finden.

Daher fragen wir den Senat:

Voraussetzung für die Anwendung des Freibetrags von 2.100 Euro ist, dass die begünstigte Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird. Dies ist der Fall, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitwerbers in Anspruch nimmt. In welchem Umfang mit den Einnahmen aus

dieser Tätigkeit der Lebensunterhalt bestritten wird, ist nicht von Bedeutung. Nebenberuflich können deshalb auch Personen tätig sein, die keinen Hauptberuf ausüben.

Eine derartige Tätigkeit kann auch im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung ausgeübt werden. In diesen Fällen muss der Arbeitnehmer keine Lohnsteuerkarte vorlegen, wenn der Arbeitgeber eine Pauschalabgabe von 30 Prozent entrichtet. Davon entfallen 15 Prozent auf die Rentenversicherung, 13 Prozent auf die Krankenversicherung und 2 Prozent auf die Pauschalsteuer. Dabei bleibt der Freibetrag von 2.100 Euro jährlich (175 Euro monatlich) bei der Prüfung der Frage, ob die 400-Euro-Grenze eingehalten ist, außer Betracht. Der geringfügig Beschäftigte kann also einen Monatslohn von 575 Euro erhalten, der unter Berücksichtigung des steuer- und sozialversicherungsfreien Betrages von 175 Euro lediglich die oben genannte Pauschalabgabe nach sich zieht.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Ist dem Senat bekannt, dass es Beschäftigte bei Wohlfahrtsverbänden in Hamburg gibt, die zusätzlich zu ihrem Arbeitsentgelt eine Aufwandsentschädigung für eine ehrenamtliche Tätigkeit bei dem gleichen Wohlfahrtsverband erhalten?*
 - a. *Wenn ja, um welche Wohlfahrtsverbände handelt es sich und war dem Senat dies zum Zeitpunkt der Vergabe von Zuwendungen bekannt?*
2. *Um wie viele Beschäftigte handelt es sich – insgesamt und auf einzelne Wohlfahrtsverbände bezogen? Bitte jeweils auch Art der Beschäftigung (Tätigkeit, Berufsbezeichnung) angeben und die Betroffenen nach Lebensaltersstufen und Geschlecht aufschlüsseln.*
 - a. *Falls der Senat hierüber keine Auskünfte einholen kann, beziehungsweise über keine Informationen verfügt: Wird er sie sich beschaffen und wenn ja, wann und wie?*
3. *Welche ehrenamtliche Tätigkeit wird jeweils konkret entschädigt?*

Die erfragten Daten liegen der zuständigen Behörde nicht vor. Im Übrigen hat sich der Senat hiermit nicht befasst.

4. *Wie viele geringfügig Beschäftigte sind nach Kenntnis des Senats in den Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände tätig? Das Datenmaterial bitte aufschlüsseln nach den einzelnen Verbänden, Geschlecht und Altersstufen sowie ausgeübter Tätigkeit.*
 - a. *Werden diese Beschäftigten nach tarifvertraglichen Grundlagen bezahlt und wenn nein, wonach dann?*

In den Pflegeeinrichtungen freigemeinnütziger Träger waren am Stichtag 15. Dezember 2007 insgesamt 1.597 geringfügig Beschäftigte tätig, davon 837 in ambulanten Pflegediensten und 760 in Pflegeheimen (Quelle: Statistikamt Nord, Pflegestatistik).

Angaben zu den darüber hinaus erfragten Sachverhalten werden statistisch nicht erfasst.

5. *Sind dem Senat sonstige Einrichtungen bekannt, die Zuwendungen erhalten und Lohnbestandteile als Übungsleiterpauschale auszahlen?*
Wenn ja, welche sind das und in welchem Umfang wird dies praktiziert?

Die erfragten Daten liegen der zuständigen Behörde nicht vor. Im Übrigen hat sich der Senat hiermit nicht befasst.

6. *Wie steht der Senat grundsätzlich zu der Verwendung einer Aufwandspauschale als Bestandteil der Entlohnung eines Beschäftigungsverhältnisses und wird dies, gegebenenfalls auch, bei künftigen Zuwendungsvergaben eine Rolle spielen?*

- a. *Sieht der Senat eine rechtliche Möglichkeit, den Missbrauch des Ehrenamtes zu unterbinden und wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht? Bitte rechtliche Einschätzung detailliert darlegen.*

Der Senat hat sich hiermit nicht befasst. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.